

Beilage 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 6. Dezember 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 4. Dezember 1951 übermittle ich den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf wurde mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung gleichzeitig dem Bayerischen Senat zugeleitet.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen
(Verwahrungsgesetz)

Art. 1

Geisteskranke, geistesschwache, rauschgift- oder alkoholsüchtige Personen, die gemeingefährlich oder selbstgefährlich sind, können in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Nervenklinik, einer Entziehungsanstalt oder sonst in geeigneter Weise verwahrt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Art. 2

(1) Die Verwahrung wird auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde vom Amtsgericht angeordnet.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde und des Gerichts ist der Wohnsitz, in Ermangelung eines Wohnsitzes in Bayern der Aufenthalt der zu verwahrenden Person maßgebend.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 3

Die Kreisverwaltungsbehörde hat ihren Antrag unter Beifügung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes zu begründen. Das Gutachten muß vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 5 Abs. 3 Satz 3 auf einer höchstens 14 Tage zurückliegenden persönlichen Untersuchung eines Arztes des Gesundheitsamtes beruhen.

Art. 4

(1) Das Gericht hat vor der Beschlussfassung die betroffene Person, ihren etwaigen gesetzlichen Vertreter oder den nach § 1910 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellten Pfleger, den Ehegatten und bei Minderjährigen die Eltern zu hören.

(2) Die Anhörung der betroffenen Person kann unterbleiben, wenn sie mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder wenn nach fachärztlichem Urteil eine Verständigung mit der betroffenen Person nicht möglich oder nicht ohne Nachteil für ihren Gesundheitszustand ausführbar ist. In diesem Fall ist ihr, falls sie nicht unter elterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder unter einer auf Grund des § 1910 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeordneten Pflegschaft steht, durch das nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Amtsgericht ein Pfleger für das Verfahren zu bestellen.

(3) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen, aus denen sich das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen ergibt.

(4) Der Beschluß ist der betroffenen Person, soweit dies tunlich erscheint, ferner ihrem etwaigen gesetzlichen Vertreter, dem nach § 1910 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder nach Abs. 2 dieses Artikels bestellten Pfleger, dem Ehegatten, bei Minderjährigen auch den Eltern sowie der Kreisverwaltungsbehörde zuzustellen.

(5) Gegen den Beschluß können die in Abs. 4 bezeichneten Personen sowie die Kreisverwaltungsbehörde sofortige Beschwerde erheben.

(6) Das Gericht kann vor der Anordnung der Verwahrung den Betroffenen durch Beschluß vorläufig, jedoch höchstens auf die Dauer von drei Monaten, zur Beobachtung in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Nervenklinik oder einer Entziehungsanstalt unterbringen. Die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

Art. 5

(1) Ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die sofortige Unterbringung einer in Art. 1 genannten Person notwendig, so kann die Polizei, soweit nicht die Voraussetzungen für die Beantragung einer Maßnahme nach § 126 a StPO vorliegen, diese Person in eine Heil- und Pflegeanstalt, eine Nervenklinik oder ein sonstiges Krankenhaus einliefern.

(2) Der Leiter der Anstalt oder sein bevollmächtigter Vertreter hat die sofortige Untersuchung der eingelieferten Person zu veranlassen. Ergibt die Untersuchung, daß Gemeingefährlichkeit oder Selbstgefährlichkeit nicht vorliegt, so darf die eingelie-

ferte Person gegen ihren Willen in der Anstalt nicht festgehalten werden. Läßt sich auf Grund der Untersuchung Gemeingefährlichkeit oder Selbstgefährlichkeit der eingelieferten Person nicht ausschließen, so ist unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, das für den Ort der Anstalt zuständige Amtsgericht zu verständigen. Das Gericht hat sofort eine Anordnung nach Art. 4 Abs. 6 zu treffen oder die Entlassung zu verfügen. Bis zur Entscheidung des Gerichts kann die eingelieferte Person auch gegen ihren Willen festgehalten werden.

(3) Hat das Gericht die vorläufige Unterbringung angeordnet, so hat es die Akten an das nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Gericht unter gleichzeitiger Verständigung der nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Kreisverwaltungsbehörde abzugeben. Das nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Gericht hat vor der Beschlußfassung über die Verwahrung die Kreisverwaltungsbehörde zu hören, die ein Gutachten des Gesundheitsamtes nach Art. 3 Satz 2 einzuholen hat. Das Gutachten des Gesundheitsamtes kann in diesen Fällen auf dem Untersuchungsbefund eines Arztes der Anstalt beruhen, in der die eingelieferte Person sich befindet.

Art. 6

Die in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Nerven- oder einer Entziehungsanstalt verwahrten oder vorläufig untergebrachten Personen unterliegen dort der nach den Regeln der ärztlichen Kunst gebotenen oder zulässigen Behandlung.

Art. 7

Briefe der verwahrten oder vorläufig untergebrachten Personen dürfen von den durch die Anstaltsleitung bestimmten Ärzten eingesehen und, wenn ihre Weiterleitung zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlfahrt führen kann, zurückgehalten werden. Im Falle der Zurückhaltung sind sie zu verwahren. Briefe an die Angehörigen, den gesetzlichen Vertreter oder den Rechtsbeistand dürfen nicht zurückgehalten werden.

Art. 8

(1) Ist die Verwahrung angeordnet worden, so hat das Gericht, das die Anordnung getroffen hat, jeweils spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, bei einer Verwahrung in einer Entziehungsanstalt jeweils nach Ablauf von 6 Monaten zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen.

(2) Das Gericht kann auch während des Laufs der in Abs. 1 genannten Fristen prüfen, ob die Voraussetzungen der Verwahrung noch vorliegen. Auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde, des Anstaltsleiters, der nicht entmündigten untergebrachten Person und der übrigen in Art. 4 Abs. 4 bezeichneten Personen muß das Gericht diese Prüfung vornehmen. Der Anstaltsleiter muß den Antrag auf gerichtliche Überprüfung unverzüglich stellen, sobald er nach pflichtgemäßem Ermessen die Voraussetzungen für eine Verwahrung nach Art. 1 nicht mehr für gegeben hält.

(3) Das Gericht ordnet nach Anhörung der Kreisverwaltungsbehörde die Entlassung an, wenn die Voraussetzungen für die Verwahrung nicht mehr vorliegen. Die Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Gegen den Entlassungsbeschluß steht der Kreisverwaltungsbehörde das Recht der sofortigen Beschwerde zu, wenn sie sich gegen die Entlassung ausgesprochen hat. Lehnt das Gericht die nach Abs. 2 Satz 2 beantragte Entlassung ab, so steht jedem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu. Mit der Entscheidung über einen nach Abs. 2 Satz 2 gestellten Antrag beginnt der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen von neuem.

(5) Das Gericht kann auf Antrag der Anstaltsleitung die probeweise Entlassung verwahrter Personen anordnen, wenn die Gewähr für eine ausreichende Beaufsichtigung gegeben ist. Von der Anordnung ist die nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu verständigen. Bei Entlassung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde ist auch diese zu benachrichtigen.

Art. 9

(1) Die Ausführung der vom Gericht angeordneten Verwahrung obliegt der nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Das gleiche gilt für die Ausführung der vom Gericht angeordneten vorläufigen Unterbringung, es sei denn, daß es sich um einen Fall des Art. 5 Abs. 2 handelt. Für die Überwachung der Einhaltung etwaiger Auflagen bei probeweiser Entlassung verwahrter Personen ist die Kreisverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes zuständig.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden können sich in Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 der Mitwirkung der Polizei bedienen.

Art. 10

(1) Die Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz trägt unbeschadet der endgültigen Kostenpflicht der verwahrten oder vorläufig untergebrachten Person oder der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Angehörigen vorläufig der Landesfürsorgeverband des Wohnsitzes, in Ermangelung eines Wohnsitzes in Bayern der Landesfürsorgeverband des Aufenthaltsorts der zu verwahrenden oder vorläufig unterzubringenden Person. Die für die Unterbringung hilfsbedürftiger Geisteskranker in Anstalten geltenden fürsorgerechtlichen Bestimmungen finden auf alle Verwahrungs- und Unterbringungsfälle nach diesem Gesetz entsprechende Anwendung.

(2) Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Verwahrung oder die vorläufige Unterbringung angeordnet wird, von der verwahrten oder vorläufig untergebrachten Person, andernfalls vom Staat zu tragen.

(3) Für die gerichtliche Anordnung der vorläufigen Unterbringung wird eine Gebühr von 15 DM, für die Anordnung der Verwahrung eine Gebühr von 30 DM erhoben. Das Gericht kann jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen, der Bedeutung und des

Umfangs des Verfahrens die Gebühr für die Anordnung der vorläufigen Unterbringung bis auf 5 DM ermäßigen oder bis auf 75 DM erhöhen, für die Anordnung der Verwahrung bis auf 10 DM ermäßigen oder bis auf 200 DM erhöhen.

(4) Für gerichtliche Entscheidungen nach Art. 8 wird eine Gebühr nicht erhoben.

(5) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

(6) Im übrigen gelten für die Gerichtskosten die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371).

Art. 11

Über die Fortdauer der Verwahrung von Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Nervenklinik, einer Entziehungsanstalt oder in sonstiger Weise verwahrt sind und deren weitere Verwahrung nach Art. 1 dieses Gesetzes geboten erscheint, ist unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Bis zum Erlaß dieser Entscheidung ist die weitere Verwahrung zulässig.

Art. 12

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Grundrechte der Freiheit der Person und auf körperliche Unversehrtheit sowie das Grundrecht des Briefgeheimnisses (Art. 2 Abs. 2 und 10 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 102 und 112 der bayer. Verfassung) eingeschränkt.

Art. 13

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 14

Art. 80 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 (GVBl. 1871/72 S. 9) wird aufgehoben.

Art. 15

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines:

1. Die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Bundesgrundgesetzes:

Die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung veranlaßte, präventive behördliche Verwahrung gemeingefährlicher, geistig anormaler Personen wurde in Bayern seit dem Inkrafttreten des PStGB. (1. Januar 1872) auf Grund des Art. 80 Abs. II a. a. O. im Verwaltungsverfahren angeordnet. Zuständig für diese Anordnung war gem. § 25 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872 (RegBl. S. 25) die Kreisverwaltungsbehörde. Obgleich nach den Vorschriften des VGG. vom 25. Sept. 1946 (GVBl. S. 281) alle in einem Verwaltungsverfahren getroffenen Entscheidungen von dem Inkrafttreten des VGG ab im Wege der Anfechtungsklage der Nachprüfung vor den Verwaltungsgerichten unterworfen werden konnten, machte die ehemalige amerikanische Militärregierung für Bayern im Jahre 1948 Bedenken

gegen die weitere Anwendung des Art. 80 Abs. II PStGB. geltend mit der Begründung, daß hierdurch gegen ein Grundprinzip der Demokratie verstoßen werde. Sie brief sich dabei in erster Linie auf Ziff. II 1 der Kontrollratsproklamation Nr. 5, wo es heißt:

„No person shall be deprived of life, liberty or property without due process of law“, was von der Militärregierung in einem Schreiben an die bayer. Staatsregierung wie folgt übersetzt wurde: „Niemand soll seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Besitzes beraubt werden, ohne daß Recht über ihn gesprochen wird“.

Die amerikanische Militärregierung wollte damit zum Ausdruck bringen, daß eine Freiheitsentziehung nur von einem Richter angeordnet werden darf.

Auch das deutsche Recht kennt die richterliche Anordnung der Verwahrung geisteskranker und trunksüchtiger Personen. Es darf insoweit auf die §§ 42 b und 42 c StGB. sowie auf die §§ 126 a und 429 a ff StPO. verwiesen werden. Voraussetzung in diesen Fällen ist jedoch, daß die zu verwahrende Person eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Dagegen ist allerdings bis jetzt nach deutschem Recht die Anordnung der Verwahrung durch den Richter nicht vorgesehen, wenn die Freiheitsentziehung rein präventiven Zwecken dienen soll, mit anderen Worten, wenn durch eine geeignete Verwahrung verhütet werden will, daß geistig anormale Personen strafbare Handlungen begehen oder in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören, indem sie sich oder andere Personen oder fremdes Eigentum gefährden. Für diese Fälle rein präventiven Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bot Art. 80 Abs. II die erforderliche Handhabe. Alle Bemühungen des Staatsministeriums des Innern, von der damaligen Landesmilitärregierung die Zustimmung zur weiteren Anwendung des Art. 80 Abs. II zu erreichen, führten jedoch zu keinem Erfolg. Auch der Hinweis auf die Möglichkeit einer verwaltungsrichterlichen Nachprüfung der Verfügungen der Verwaltungsbehörden prallte an der starren Haltung der Besatzungsmacht ab. So sah sich schließlich das Staatsministerium des Innern gezwungen, mit Entschliefung vom 9. März 1949 Nr. 2093 d 9 (MABl. S. 77) die weitere Anwendung des Art. 80 Abs. II PStGB. vorläufig zu untersagen. Seitdem ist die Anstaltsverwahrung geistig anormaler Menschen mit dem Ziel des präventiven Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nur mehr auf dem Umweg über das bürgerliche Recht, nämlich über die Entmündigung, möglich. Auf Ersuchen des Staatsministeriums des Innern erließ das Staatsministerium der Justiz unterm 13. Juli 1949 an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte München, Nürnberg und Bamberg eine Entschliefung, in der u. a. folgendes bestimmt wurde:

„Liegen die Voraussetzungen für ein Sicherungsverfahren nach §§ 429 a ff StPO nicht vor, so beantragt die Staatsanwaltschaft in allen geeigneten Fällen die Entmündigung Geisteskranker gemäß §§ 6 BGB, 645, 646 II ZPO beim zuständigen Amtsgericht. Das Gericht wird jeweils zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen des § 656 ZPO. vorliegen und Anstaltsbeobachtung anzuordnen ist.

Ist die Entmündigung beantragt, so kann das Vormundschaftsgericht unter den Voraussetzungen des § 1906 BGB. die vorläufige Vormundschaft anordnen und gemäß §§ 1897 ff mit § 1846 den weiteren Verbleib des Mündels in der Heil- und Pflegeanstalt verfügen. Nach Bestellung des Vormundes hat das Vormundschaftsgericht gemäß §§ 1897 ff mit § 1857 BGB darauf hinzuwirken, daß der Vormund entsprechende Maßnahmen trifft. Nötigenfalls kann das Vormundschaftsgericht nach §§ 1796 ff mit § 1897 verfahren.

Alle diese Maßnahmen können nur dann eine wirkliche Hilfe sein, wenn die Staatsanwälte und Richter mit der gebotenen Beschleunigung handeln. Auf eine enge

Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit dem Vormundschaftsgericht ist dabei besonders Wert zu legen.

Die finanziellen Gesichtspunkte — erhöhte Kosten für den Justizfiskus — müssen bei der Entscheidung dieser Fragen zurücktreten.“

Die in der Zwischenzeit gesammelten praktischen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß in eilbedürftigen Fällen — um solche handelt es sich aber bei gemeingefährlichen, geistig anormalen Personen in der Regel — dieser Umweg über das bürgerliche Recht nicht schnell genug zum Ziele führt und somit ein Gesetz, das aus öffentlichrechtlichen Gründen die präventive Verwahrung gemeingefährlicher, geistig anormaler Menschen ermöglicht, keineswegs überflüssig macht.

2. Rechtslage seit dem Inkrafttreten des Bundesgrundgesetzes:

Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BGG. ist die Freiheit der Person unverletzlich; in dieses Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden, und zwar im Hinblick auf Art. 104 Abs. 1 Satz 1 BGG. nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen. Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat außerdem nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 nur der Richter zu entscheiden.

Die Einweisung von gemeingefährlichen, geistig anormalen Personen in eine Anstalt oder auch die Anordnung einer sonst geeigneten Verwahrung (z. B. in einer Familie) stellt in der Regel eine Freiheitsentziehung, nicht bloß eine Freiheitsbeschränkung dar. Diese Maßnahme bedarf daher nicht nur der Grundlage eines förmlichen Gesetzes mit entsprechenden Verfahrensvorschriften; es muß vielmehr in einem solchen Gesetz festgelegt sein, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwahrung und deren Fortdauer nur der Richter zu treffen hat. Damit ist es nunmehr auch nach deutschem Recht unmöglich geworden, die Anwendung des Verfahrens nach Art. 80 Abs. II PStGB. wieder zu gestatten. Vielmehr bedarf die Materie einer gesetzlichen Neuregelung im Rahmen des Art. 104 BGG.

5. Gesetzgebungszuständigkeit:

Das Gesetz will nur die Verwahrung von gemeingefährlichen oder selbstgefährlichen geisteskranken, geistesschwachen, rauschgift- oder alkoholsüchtigen Personen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung regeln. Ausschlaggebend für den Zweck und Inhalt des Gesetzes sind also nicht gesundheitliche oder fürsorgliche, sondern ausschließlich sicherheitsrechtliche Gesichtspunkte. Das Gesetz, das sich seinem Inhalt nach (materiell) eng an den Art. 80 Abs. II PStGB. anschließt, ist ein reines Sicherheitsgesetz, für das sich hinsichtlich seines materiellen Inhalts die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Bayern aus Art. 30 und 70 BGG. zweifelsfrei ergibt. Wenn aber für den materiellen Inhalt des Gesetzes die Zuständigkeit des Landes Bayern gegeben ist, muß dem Landesgesetzgeber auch das Recht zur Regelung des Verfahrens zustehen, mindestens so lange, als der Bund von seinem Recht, das Verfahren zu regeln (Art. 74 Nr. 1 BGG.) keinen Gebrauch macht.

II. Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf im einzelnen:

Zu Art. 1:

1. Dieser Artikel enthält den materiellen Kern des Gesetzes. Er umreißt den für eine Verwahrung in Betracht kommenden Personenkreis und legt außerdem

die Voraussetzungen fest, die im Einzelfall vorliegen müssen, damit eine Verwahrung angeordnet werden kann.

a) Für eine Verwahrung nach diesem Gesetz kommen in Betracht: Geisteskranke, geistesschwache, rauschgift- oder alkoholsüchtige Personen.

Art. 80 Abs. II PStGB. bezog sich nach seinem Wortlaut auf „Blödsinnige“ und „Geisteskranke“. Gleichwohl bedeutet die Fassung des Art. 1 des Gesetzentwurfs keine Erweiterung des Personenkreises gegenüber Art. 80 Abs. II PStGB. Teils durch die Praxis, teils durch ausdrückliche ministerielle Anordnungen war der Anwendungsbereich des Art. 80 Abs. II unabhängig von der medizinischen Einstufung auf alle Personen ausgedehnt worden, die in irgendeiner Weise geistig abartig sind, also auch auf Geistesschwache, Rauschgiftsüchtige und Trinker, vorausgesetzt, daß von diesen Menschen auf Grund ihres geistigen Defekts Gefahren für die eigene oder eine fremde Person oder für das Eigentum zu befürchten waren. Um jedoch dem allenfalls möglichen Bedenken unzulässig extensiver Gesetzesauslegung von vorneherein zu begegnen, wurde in dem Entwurf eine differenzierte Aufzählung des Personenkreises gewählt. Dabei ist bei den einzelnen Personenkategorien (Geisteskranken, Geistesschwachen, Rauschgift- oder Alkoholsüchtigen) keineswegs die medizinische Einordnung von Belang, sondern der allgemeine Sprachgebrauch und der Zweck des Gesetzes.

b) Für eine Verwahrung kommen nur solche Personen in Betracht, die gemeingefährlich oder selbstgefährlich sind.

aa) Gemeingefährlichkeit liegt dann vor, wenn von der geistig anormalen Person Gefahren für die öffentliche Ordnung, zu der auch die öffentliche Sittlichkeit gehört, oder für die Sicherheit von Personen oder Eigentum ausgehen. Die Gefahr braucht sich nicht notwendig gegen eine größere Anzahl von Personen zu richten. Es ist ausreichend, daß einzelne Menschen von ihr ernstlich betroffen werden. Soweit es sich um Verstöße gegen die Sittlichkeit handelt, können tätliche oder sonstige Belästigungen sittlicher Art gegen andere Personen in Betracht kommen. Es kann auch durch das eigene Verhalten des Kranken das sittliche Gefühl anderer Personen und das allgemeine sittliche Gefühl verletzt werden, so z. B. bei Gefährdung minderjähriger Personen.

Gemeingefährlichkeit liegt nicht nur dann vor, wenn die vorstehend geschilderten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung schon eingetreten sind, sondern auch, wenn sie ernsthaft einzutreten drohen. Nicht jede wörtliche Drohung oder Beschimpfung durch eine geistig anormale Person bedeutet aber schon Gemeingefährlichkeit; es wird immer zu prüfen sein, aus welchem Grunde sie geschehen ist und ob es sich nicht bloß um eine Äußerung handelt, zu der sich auch ein gesunder, erregbarer Mensch in augenblicklichen menschlich begreiflichen Gemütsaufwallungen unter Umständen hinreißen lassen kann. Oft handelt es sich bei einer solchen Äußerung auch nur um eine leere Phrase ohne jede Ernsthaftigkeit, ohne Gefahr für die damit Bedrohten und ohne Möglichkeit der Verwirklichung. In diesem Zusammenhang ist an die Querulanten zu denken. Ihre wörtlichen und schriftlichen Angriffe gegen Per-

sonen oder Behörden, ihre abfälligen Äußerungen über Staatseinrichtungen oder einzelne Repräsentanten des Staates, ihre sich ständig wiederholenden Drohungen oder Verdächtigungen werden in der Regel von den davon Betroffenen als belästigend und unbequem empfunden werden, sie werden aber meist nicht so gefährlich sein, daß man von Gemeingefährlichkeit sprechen könnte. Ist aber die Gefahr der Verwirklichung der Drohungen solcher krankhafter Personen gegeben, so ist die Anordnung ihrer Verwahrung nach den Vorschriften des Gesetzentwurfs gerechtfertigt.

- bb) Selbstgefährlichkeit liegt dann vor, wenn sich aus der geistigen Abnormität einer Person eine Gefahr für sie selbst oder ihr Eigentum ergibt. Selbstgefährlich ist z. B. eine Person, die einen Selbstmordversuch unternimmt oder sich mit ernsthaften Selbstmordgedanken trägt. Auch der Selbstmordkandidat ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, weil er vielfach nicht nur sich selbst, sondern auch seine Mitmenschen gefährdet (z. B. durch Aufdrehen des Gashahns).
- c) Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit behördlicher Verwahrung sieht der Gesetzentwurf vor, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine solche Maßnahme auch wirklich erfordern. Trotz Gemeingefährlichkeit oder Selbstgefährlichkeit fehlt es z. B. an dieser Voraussetzung dann, wenn durch Angehörige für eine ausreichende, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausschließende Bewachung des geistig Anormalen Sorge getragen wird.
2. Die (auf Zeit gedachte) Verwahrung ist in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Nervenklinik, einer Entziehungsanstalt oder in sonst geeigneter Weise, z. B. in einer Familie, zulässig. Bei Anstaltsverwahrung macht es keinen Unterschied, ob es sich um öffentliche oder private Anstalten handelt. Zur Verwahrung in Entziehungsanstalten kommen nach der Natur der Sache nur alkohol- oder rauchgiftsüchtige Personen in Betracht. Die Anstaltsverwahrung hat außerdem den Vorzug, daß die verwahrten Personen, die ja gleichzeitig auch Kranke sind, eine ausreichende fachärztliche Betreuung genießen.
5. Durch die Verwahrung von Personen gegen ihren ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen wird das Grundrecht der Freiheit der Person eingeschränkt. Da nach Art. 98 Satz 2 BV. Einschränkungen der in der Bayer. Verfassung verankerten Grundrechte durch Gesetz nur zulässig sind, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit oder Wohlfahrt es zwingend erfordern, erhebt sich die Frage, ob der Entwurf auch diesem Erfordernis genügt. Diese Frage muß nach dem Zweck des Gesetzes bejaht werden.

Das zwingende Erfordernis der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit oder Wohlfahrt ist jedoch nur eine Voraussetzung der Gesetzgebung. Für die im Einzelfall auf Grund des hiernach zulässigen Gesetzes angeordnete Maßnahme brauchen die Voraussetzungen des Art. 98 Satz 2 BV. nicht mehr vorzuliegen; die Zulässigkeit der zu treffenden Einzelmaßnahmen bemißt sich vielmehr nach Art. 1 des Entwurfs.

Zu Art. 2:

Dieser Artikel enthält die wichtigsten Grundsätze für die Zuständigkeit und das Verfahren.

In Abs. 1 ist der Vorschrift des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 BGG. Rechnung getragen, indem für die Anordnung der Verwahrung die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts

festgelegt wird. Das Gericht wird jedoch nur auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde tätig, die für die in der Kreisebene staatliche Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Grund des den Verwaltungsbehörden allgemein erteilten Auftrags nach wie vor zuständig ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Polizei im heutigen Sinne in Frage kommt.

Abs. 2 regelt die örtliche Zuständigkeit der antragstellenden Kreisverwaltungsbehörde und des die Verwahrung anordnenden Gerichts. Maßgebend ist der Wohnsitz in Bayern. Ist ein solcher nicht vorhanden, dann richtet sich die Zuständigkeit nach dem Aufenthalt der Person. Die Eröffnung der subsidiären Zuständigkeit des Aufenthalts in Bayern ist notwendig, da sonst die Verwahrung von Personen ohne Wohnsitz in Bayern nicht angeordnet werden könnte.

Nach Abs. 3 gelten für das Verfahren grundsätzlich die Vorschriften für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Damit ist auch die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den bürgerlichen Gerichten festgelegt. Das FGG. kommt aber nur subsidiär in Anwendung, soweit das Gesetz nicht selbst Verfahrensvorschriften enthält. Von besonderer Bedeutung für das Verfahren ist § 12 FGG., wonach das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die erforderlich erscheinenden Beweise zu erheben hat.

Zu Art. 5:

In der Verpflichtung für die Kreisverwaltungsbehörde, den Antrag zu begründen und ein Gutachten des Gesundheitsamtes beizufügen, liegt ein wesentlicher Schutz für die zu verwahrende Person. Auf dies Weise werden Verfahren auf Grund von unkontrollierbaren Behauptungen von vorneherein unterbunden. Es liegt in der Natur der Sache, daß für den Antrag der Kreisverwaltungsbehörde und schließlich auch für die Entscheidung des Gerichts das Gutachten des Gesundheitsamtes eine ausschlaggebende Rolle spielen wird. Das Gutachten muß daher grundsätzlich auf einer höchstens 14 Tage zurückliegenden persönlichen Untersuchung durch einen Arzt des Gesundheitsamtes beruhen. Das Gesundheitsamt darf seinem Gutachten nicht allein den Befund eines Anstaltsarztes oder eines sonstigen Facharztes für Psychiatrie zu Grunde legen, es sei denn, daß ein Fall des Art. 5 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs in Mitte liegt. Für Form und Inhalt des Gutachtens des Gesundheitsamtes ist § 65 der mit Bek. über die Dienstordnung für die Gesundheitsämter vom 6. April 1955 (GVBl. S. 561) veröffentlichten Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter — besonderer Teil) vom 30. März 1955 in Verbindung mit der Dienstanweisung für die Bezirksärzte vom 23. Januar 1912 (MABl. S. 155) maßgebend.

Zu Art. 4:

Dieser Artikel enthält weitere Verfahrensvorschriften, die alle dem Ziel dienen, ungerechtfertigte Eingriffe in die Freiheitssphäre des Staatsbürgers zu verhindern.

Abs. 1 schreibt vor, daß die betroffene Person in dem gerichtlichen Verfahren persönlich gehört wird. Daneben sind der etwaige gesetzliche Vertreter, ein nach § 1910 Abs. 1 BGB. bestellter Pfleger, der Ehegatte und bei Minderjährigen die Eltern zu hören.

Nach Abs. 2 kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Anhörung der betroffenen Person abgesehen werden. In diesem Fall ist ihr zur Wahrnehmung ihrer Rechte ein besonderer Pfleger für das Verfahren zu bestellen, soweit sie nicht unter elterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder unter Gebrechlichkeitspflegschaft nach § 1910 Abs. 1 BGB. steht.

Die Entscheidung des Gerichts ergeht durch Beschluß (Abs. 3). Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen; in ihnen muß unter Aufführung der für erwiesen erachteten Tatsachen und Umstände das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Maßnahme (z. B. Geisteschwäche, Gemeingefährlichkeit, Notwendigkeit der Verwahrung aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit) festgestellt werden.

Die Vorschrift über die Zustellung des Beschlusses an die Beteiligten (Abs. 4) entspricht § 16 FGG. Daneben ist aber auch Art. 104 Abs. 4 BGG. zu beachten. Soweit nicht schon die Zustellung nach Abs. 1 des Entwurfs dieser Vorschrift des Grundgesetzes Rechnung trägt, ist die Verständigung eines Angehörigen oder einer Person des Vertrauens des Betroffenen gesondert vorzunehmen. Die Zustellung auch an die Kreisverwaltungsbehörde ist im Hinblick auf deren wesentliche Beteiligung am Verfahren (als Antragsbehörde) gerechtfertigt.

Abs. 5 läßt gegen die Entscheidung des Amtsgerichts das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu (vgl. § 22 FGG.). Nach § 24 Abs. 1 FGG. hat die Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird. Da keine der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen gerichtlichen Maßnahmen Strafcharakter hat, hat die sofortige Beschwerde, gleichviel, ob sie zu Gunsten oder zu Ungunsten des Betroffenen eingelegt wird, keine aufschiebende Wirkung.

Abs. 6 eröffnet die Möglichkeit der vorläufigen Unterbringung zum Zwecke der Beobachtung. Da nach dem heutigen Stand der Psychiatrie in der Regel innerhalb eines Zeitraums von 2–5 Monaten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, ob das akute Stadium abgeklungen oder eine Verwahrung notwendig ist, wurde die mögliche Dauer der vorläufigen Unterbringung zur Beobachtung auf 3 Monate begrenzt.

Zu Art. 5:

Dieser Artikel trifft Vorsorge für die Fälle, in denen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ohne jeden Verzug eingegriffen werden muß, ohne daß die Entscheidung des Gerichts im normalen Verfahren nach Art. 2 ff. abgewartet werden kann. Da es die Aufgabe der Polizei ist, akute Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, ist in Abs. 1 vorgesehen, daß die Polizei in solchen Fällen Personen, die aller Voraussicht nach für eine Verwahrung nach Art. 1 des Entwurfs in Betracht kommen, unverzüglich in eine Heil- und Pflegeanstalt, eine Nervenklinik oder in ein sonstiges Krankenhaus einliefern kann. Die Anstaltsleitung hat die sofortige Untersuchung der eingelieferten Person zu veranlassen. Ergibt die Untersuchung zweifelsfrei, daß Gemeingefährlichkeit oder Selbstgefährlichkeit nicht vorliegt, so muß die eingelieferte Person wieder entlassen werden, wenn sie es verlangt. Kann ärztlicherseits Gemeingefährlichkeit oder Selbstgefährlichkeit nicht ausgeschlossen werden, so ist unverzüglich das für den Ort der Anstalt zuständige Amtsgericht zu benachrichtigen, damit dieses sofort im Hinblick auf Art. 104 Abs. 2 Satz 2 BGG. über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung eine Entscheidung treffen kann. Die Einlieferung in die Anstalt und die Benachrichtigung des Amtsgerichts durch die Anstaltsleitung muß spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen durch die Polizei geschehen. Obwohl Art. 104 Abs. 2 Satz 3 BGG., der diese Frist vorsieht, für den Aufenthalt in der Anstalt nicht in Betracht kommt, da es sich hier nicht um eigenen Gewahrsam der Polizei handelt, stellt der Entwurf doch diese zeitliche Grenze auf, um den Schutz der Freiheit des einzelnen möglichst stark zu gestalten. Wegen der Notwendigkeit, in solchen Fällen einer tatsächlich bereits bestehenden Freiheitsentziehung auf dem schnellsten Weg eine Ent-

scheidung des Richters herbeizuführen, ist hier auf die Vorprüfung und etwaige Antragsstellung durch die Kreisverwaltungsbehörde verzichtet worden. Die Sofortentscheidung des Gerichts kann nur eine Maßnahme nach Art. 4 Abs. 5, also die Anordnung der vorläufigen Unterbringung oder — bei Verneinung der Zulässigkeit der Freiheitsentziehung — die Anordnung der Entlassung sein. Die Entscheidung darüber, ob die vorläufige Unterbringung in eine Verwahrung umzuwandeln ist, hat das nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Gericht zu treffen, das dann nach Abs. 3 zu verfahren hat.

Zu Art. 6:

Die richterliche Einweisung in eine Anstalt enthält gleichzeitig die Unterwerfung der eingewiesenen Personen unter die Anstaltsordnung und die nach Lage des Falles notwendigen Maßnahmen. Die richterliche Einweisung ersetzt damit die Willenserklärung, die derjenige abgibt, der sich freiwillig in die Obhut einer solchen Anstalt begibt. Gleichwohl erscheint es, insbesondere mit Rücksicht auf die Erfahrungen aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, notwendig, sachlich abzugrenzen, welchen Maßnahmen die untergebrachte Person in der Anstalt unterliegt. Dadurch wird gegebenenfalls auch eine gerichtliche Nachprüfung der Zulässigkeit einzelner Maßnahmen ermöglicht. Als Maßstab für die Behandlung muß gelten, was nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst im Einzelfall geboten oder, wenn mehrere Möglichkeiten bestehen, zulässig ist.

Zu Art. 7:

Diese Bestimmung beruht auf den gleichen Erwägungen wie Art. 6. Sie sucht einen entsprechenden Ausgleich zu finden zwischen dem unabdingbaren Recht des Einzelnen, mit seinen Angehörigen, seinem gesetzlichen Vertreter oder Rechtsbeistand in Verbindung zu treten und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlfahrt, die durch eine hemmungslose Schreibernerei von Geisteskranken empfindlich gestört werden können. Die Überwachung des auslaufenden Briefverkehrs wird in die Hand einzelner von der Anstaltsleitung zu bestimmender Ärzte gelegt.

Eine Überwachung der Briefe, die an die untergebrachte Person gerichtet sind, erscheint nicht zulässig. Art. 98 Satz 2 der bayer. Verfassung läßt eine Einschränkung des Grundrechts des Briefgeheimnisses, das hier in Frage steht, nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt zu. Briefe an die untergebrachte Person können zwar zu Schädigungen der Gesundheit des Empfängers führen; sie berühren aber nicht die öffentliche Gesundheit usw.

Zu Art. 8:

Diese Vorschrift befaßt sich mit der Entlassung.

Abs. 1 regelt die Zuständigkeit und legt ein von Amts wegen nach Ablauf gewisser Fristen durchzuführendes obligatorisches Prüfungsverfahren unter die Voraussetzungen der Verwahrung fest.

Abs. 2 sieht außerdem die Möglichkeit einer jederzeitigen freiwilligen Prüfung von Amts wegen sowie einer obligatorischen Prüfung auf Antrag ohne Rücksicht auf den Fristablauf vor. Bei Anstaltsverwahrung ist der Anstaltsleiter sogar verpflichtet, Antrag auf Prüfung zu stellen, sobald er die Voraussetzungen für die Verwahrung nicht mehr für gegeben hält.

Abs. 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Entlassung anzuordnen ist. Alle diese Bestimmungen dienen dem Schutz des Individuums gegen unberechtigte Eingriffe in seine Freiheitssphäre. Besonderer Erwähnung

bedarf noch die probeweise Entlassung in Abs. 5. Sie wird auf Antrag der Anstaltsleitung von dem Gericht verfügt, das die Verwahrung angeordnet hat. Die vorherige Anhörung der Kreisverwaltungsbehörde oder des Gesundheitsamtes ist nicht vorgeschrieben, sondern nur deren nachträgliche Verständigung.

Zu Art. 9:

Die Ausführung der vom Gericht angeordneten Verwahrung oder vorläufigen Unterbringung sowie die Überwachung probeweiser Entlassener obliegt wegen des sicherheitsrechtlichen Charakters dieser Maßnahme der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Sie kann sich hierbei — soweit Maßnahmen vollzugspolizeilicher Art in Frage kommen — der Mitwirkung der Polizei bedienen.

Zu Art. 10:

Die Bestimmungen in Abs. 1 sollen sicherstellen, daß der Vollzug einer gerichtlichen Verwahrungsanordnung nicht durch Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für Einlieferung und Verwahrung verzögert wird. Doch soll die öffentliche Fürsorge — hier der Landesfürsorgeverband — nur vorschußweise einspringen, wenn die eingewiesene Person oder Dritte, insbesondere die unterhaltspflichtigen Angehörigen selbst die Kosten tragen können. Die Bestimmung des Landesfürsorgeverbands als Kostenträger wurde in Angleichung an § 2 der VO zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 16. November 1940 (RGBl. I S. 1514) getroffen.

Abs. 2 legt die Kosten des Verfahrens, das zur vorläufigen Unterbringung oder Verwahrung führt, der vorläufig untergebrachten oder der verwahrten Person auf, da diese letzten Endes, sei es verschuldet (z. B. bei Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen) sei es unverschuldet (z. B. bei Geisteskranken) das Verfahren selbst veranlaßt hat. Kommt es zu keiner vorläufigen Unterbringung oder Verwahrung, so trägt der Staat die Kosten (vgl. auch die entsprechende Vorschrift des § 658 ZPO).

Da die Reichskostenordnung Gebühren für ein Verwaltungsverfahren nicht kennt, muß die Höhe der Gerichtskosten im Gesetz festgelegt werden. Dies geschieht in Abs. 5. Von der Erhebung einer Gebühr für die Ver-

handlungen und Entscheidungen über die Entlassung wird abgesehen.

Zu Art. 11:

Hier handelt es sich um eine Übergangsvorschrift, die deshalb nicht entbehrt werden kann, weil in den Heil- und Pflegeanstalten noch Personen untergebracht sind, die seinerzeit auf Grund des Art. 80 Abs. II PStGB eingewiesen wurden, also in einem Verfahren, das nach der nunmehrigen Rechtslage eine Freiheitsentziehung nicht mehr gestattet.

Zu Art. 12:

Art. 1 schränkt die Freiheit der Person ein, Art. 6 das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 7 das Briefgeheimnis. Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BGG muß ein Gesetz, das Grundrechte einschränkt, das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Dies geschieht in Art. 12. Neben den einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes wurden auch die entsprechenden Artikel der bayer. Verfassung genannt, obwohl die bayer. Verfassung eine dem Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BGG entsprechende Vorschrift nicht enthält. Das Zitat auch der einschlägigen Bayer. Verfassungsbestimmungen erscheint jedoch zweckmäßig, um nicht das Mißverständnis aufkommen zu lassen, als werde durch das Gesetz die bayer. Verfassung nicht berührt. Nach Art. 142 BGG sind ungeachtet der Vorschrift des Art. 51 BGG Bestimmungen der Landesverfassungen insoweit in Kraft geblieben, als sie in Übereinstimmung mit den Art. 1—18 BGG Grundrechte gewähren. Dies trifft für die in Art. 12 genannten Artikel der bayer. Verfassung zu.

Zu Art. 15:

Diese Vorschrift beruht auf Art. 55 Nr. 2 BV.

Zu Art. 14:

Wegen der Notwendigkeit der Aufhebung des Art. 80 Abs. II PStGB, darf auf die Ausführungen unter Ziff. I 2. dieser Begründung verwiesen werden.

Zu Art. 15:

Siehe Art. 76 BV.